

Landrat Conrad Wagner  
Stansstadterstrasse 28  
6370 Stans

Landratsbüro  
Regierungsgebäude  
Dorfplatz 2  
6371 Stans

Stans, 15. November 2014

**Kleine Anfrage**  
**Pauschalbesteuerung für Schweizer im Kanton Nidwalden**

Sehr geehrter Herr Landratspräsident  
Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte und Regierungsrätinnen

Ich ersuche das Landratsbüro die "Kleine Anfrage" gemäss Art. 53 Abs. 5 Landratsgesetz und § 110 Abs. 3 Landratsreglement dem Regierungsrat zur schriftlichen Beantwortung zu überweisen.

Wie einem Beitrag des Tagesanzeigers vom 14. November 2014 entnommen werden kann, gibt es nach Auskunft der Kantonalen Steuerverwaltung Nidwalden „ein bis zwei Schweizer“, welche gestützt auf das Kreisschreiben Nr. 9 vom Dezember 1993 pauschal, d.h. nach Aufwand aufgrund ihrer Lebenshaltungskosten besteuert werden, da sie die mit einem Ausländer oder einer Ausländerin verheiratet sind. Voraussetzung ist, dass beide Ehegatten alle übrigen Bedingungen zur Aufwandbesteuerung erfüllen, insbesondere keine Erwerbstätigkeit in der Schweiz. Gemäss Auskunft des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) sei dieses Kreisschreiben immer noch gültig.

Ich ersuche den Regierungsrat die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Schweizer werden/wurden im Kanton Nidwalden effektiv pauschal besteuert, weil sie die Bedingungen des Kreisschreibens Nr. 9 erfüll(t)en und wie lange ist das insgesamt seit 1993 und heute der Fall. Welche Gemeinden sind oder waren davon betroffen?
2. Auf 2016 treten die Änderungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) in Kraft, wonach nur noch Personen pauschal besteuert werden können, die keinen Schweizer Pass besitzen, keine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausüben sowie erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Unterbrechung unbeschränkt steuerpflichtig sind. Die Ehegatten müssen im Gegensatz zu heute beide Ausländer sein. Die Übergangsbestimmungen sehen eine Übergangsfrist von fünf Jahren vor. Personen, die Anfang 2016 pauschal besteuert werden, können von dieser Besteuerungsart noch bis Ende 2020 Gebrauch machen – es sei denn, die Pauschalbesteuerung wird am 30. November 2014 schweizweit abgeschafft. Wie gedenkt der Regierungsrat dies zu handhaben?
3. Im Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) ist seit Anfang 2014 festgehalten, dass die Voraussetzung für die Pauschalbesteuerung nur dann erfüllt ist, wenn keiner der beiden Ehegatten Schweizer ist. Die Frist für die Anpassung der kantonalen Gesetze läuft gemäss EFD noch bis Ende 2015. Auch beim StHG sehen die Übergangsbestimmungen eine Übergangsfrist von fünf Jahren bis Ende 2018 vor. Wie beurteilt der Regierungsrat des Kantons Nidwalden die Situation bei den kantonalen Steuern? Ist eine Anpassung der entsprechenden kantonalen Gesetzgebung in Vorbereitung und bis wann wird sie dem Landrat vorgelegt werden?

Ich danke Ihnen für die Beantwortung dieser „Kleinen Anfrage“.  
Mit freundlichen Grüssen  
Landrat Conrad Wagner